

# RS Vwgh 2000/11/15 2000/03/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.2000

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## **Norm**

AVG §45 Abs2;

AVG §45 Abs3;

AVG §46;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §24;

VStG §25 Abs2;

## **Rechtssatz**

Der Beschuldigte hat in seiner gegen den (im Führerschein-Entziehungsverfahren) erlassenen Bescheid der Erstbehörde eingebrochenen Vorstellung ausgeführt: ".... aus diesem Grund

entschloss ich mich offenbar, den Motor in Betrieb zu nehmen, um die Heizung in Funktion zu setzen. Dies tat ich dann auch und schließt in weiterer Folge bei laufendem Motor ein." Insoweit der unabhängige Verwaltungssenat demnach auf ein vom Beschuldigten abgelegtes Geständnis hinweist, zitiert er nicht aktenwidrig. Weiters kann nicht die Rede davon sein, es sei durch den Berufungsbescheid gegen das "Überraschungsverbot" verstoßen bzw. der Beschuldigte in seinem rechtlichen Gehör verletzt worden, wenn dies von der Erstbehörde im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren in ihrem Straferkenntnis verwertet wurde und der Beschuldigte im Rahmen der Berufung Gelegenheit hatte, auch hiezu Stellung zu nehmen.

## **Schlagworte**

Verfahrensrecht BeweiswürdigungGrundsatz der UnbeschränktheitLenken oder Inbetriebnehmen eines KraftfahrzeugesVerwaltungsstrafverfahren

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2000:2000030237.X03

## **Im RIS seit**

12.06.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

27.07.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)